

BO-Nr. 331 – 25.01.2016

St. Martinus-Gemeinschaft e. V.**– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 29. September 2015 beantragte der Verein „St. Martinus-Gemeinschaft Rottenburg-Stuttgart e. V.“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 7 der derzeit gültigen Vereinssatzung aus dem Jahr 2012 i. V. m. c. 314 Codex Iuris Canonici (CIC), die die Vollversammlung des Vereins in ihrer außerordentlichen Sitzung am 1. September 2015 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 Vereinssatzung beschlossen hat. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2015 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, der von der Vollversammlung am 1. September 2015 beschlossenen Änderung der Satzung des Vereins „St. Martinus-Gemeinschaft Rottenburg-Stuttgart e. V.“ entsprechend § 15 Abs. 5 Nr. 7 der derzeit gültigen Vereinssatzung aus dem Jahr 2012 i. V. m. c. 314 CIC zuzustimmen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung am 3. November 2015 zugestimmt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 15. Februar 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar**Satzung der St. Martinus-Gemeinschaft e. V.**

Präambel

„Mit offenen Augen, mit offenem Herzen, mit offenen Händen.“ Die Martinusgemeinschaft ist eine Gemeinschaft von Christen, die sich den Patron der Diözese Rottenburg-Stuttgart, den Heiligen Martin von Tours, zum Vorbild für ein Leben im christlichen Glauben nimmt und das Leben und Wirken dieses heiligen den Menschen als Wegweisung und Inspiration für die eigene Lebensführung vorstellen möchte. Die Martinusgemeinschaft weiß sich in besonderer Weise dem Martinusweg, der von der Geburtsstadt des Heiligen Martin, Szombathely in Ungarn, zu seiner Grablege nach Tours in Frankreich auch durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart führt, und seinem geistlichen Anliegen sowie seiner Völker verbindenden europäischen Dimension verbunden und verpflichtet. Sie versteht diesen Weg als Chance und Herausforderung, die geistlichen und sozialen Impulse des Heiligen Martin in das Leben der Menschen heute zu vermitteln und die Menschen einzuladen, sich auf den Weg zu machen, konkret als Pilger auf dem Martinusweg und geistlich in der Besinnung auf das Vorbild des Heiligen Martin. Die Martinusgemeinschaft verknüpft die Spiritualität aus dem Vorbild des Heiligen Martin mit der Sorge für den Martinusweg und seiner Pilger. So wie sein Glaube den Heiligen Martin immer wieder neu zur Nachfolge Jesu Christi geführt und er sich den Menschen zugewandt hat, so lässt die Martinusgemeinschaft ihre geistliche Verbundenheit mit dem Diözesanpatron einmünden in die praktische Förderung des Martinuswegs und die konkrete Unterstützung des Pilgerns auf diesem Weg. Sie tut dies in Offenheit für alle am Martinusweg Interessierten und im ökumenischen Geiste. Durch ihre Arbeit versucht die Martinusgemeinschaft, den Martinusweg als Pilgerweg in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Menschen zum Pilgern einzuladen. Sie regt zur Auseinandersetzung mit dem Leben und Wirken des Heiligen Martin und zu seiner Nachfolge an und fördert und unterstützt das Pilgern auf dem Martinusweg. Die Martinusgemeinschaft bemüht sich deshalb, den Martinusweg in den Kirchengemeinden und Kommunen, insbesondere in denen, durch die der Martinusweg führt, bekannt zu machen und sie zur Gestaltung des Martinuswegs und die Sorge um die Pilger zu motivieren. Sie informiert die Kirchengemeinden und Kommunen über den Martinusweg und regt zu Pilgerangeboten an bzw. organisiert diese selbst. Sie geht auf soziale Einrichtungen zu, um deren caritatives Tun mit dem Martinusweg in Verbindung zu bringen, und gibt an die Kirchengemeinden und die Touristik vor Ort Impulse zur Beherbergung und Betreuung der Pilger (Unterkunft, Verpflegung). Die

Martinusgemeinschaft versteht sich für Interessierte und Pilger, für Kommunen und Kirchengemeinden, für touristische und kirchliche Einrichtungen als Ansprechpartner und Netzwerk für den Martinusweg. Wo erforderlich oder erbeten, unterstützt sie die örtlichen Verantwortlichen des Martinuswegs bei der Wegpflege und beim Aufbau begleitender Angebote (Informationen zu Kirchen und Einrichtungen, Programmangebote, Pilgerhinweise, Informationen zu Unterkunft und Verpflegung) am Martinusweg. Darüber hinaus erschließt sie das Leben des Heiligen Martin, gibt Impulse für eine geistliche Betrachtung und regt zum konkreten sozialen Handeln an. Die Martinusgemeinschaft ist auf Diözesanebene organisiert, wo es regelmäßige Treffen der Mitglieder gibt. Innerhalb der Gemeinschaft begegnen sich die Mitglieder auch auf der Ebene ihrer örtlichen Gemeinden und Dekanate, wo sie mit den örtlich Zuständigen des Martinuswegs kooperieren und diese tatkräftig unterstützen. Die Mitglieder tauschen sich über ihre Arbeit und ihre Erfahrungen vor Ort aus, unterstützen sich gegenseitig und verstehen sich spirituell und praktisch als Weg-Gemeinschaft. Die Martinusgemeinschaft sucht und pflegt zudem den Kontakt zu den Martinusgemeinschaften anderer Diözesen. Die Martinusgemeinschaft wird von der Diözese gefördert, weil sie deren Initiative für einen Martinusweg durch das Diözesangebiet und darüber hinaus im europäischen Kontext unterstützt und die Identität stiftende Wirkung des Wegs für die Diözese fördert.

§ 1 – Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „St. Martinus-Gemeinschaft e. V.“ (im Folgenden: Martinusgemeinschaft).
- (2) Die Martinusgemeinschaft wird als öffentlicher kirchlicher Verein von Gläubigen gemäß c. 312 § 1 n. 3 CIC durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart errichtet. Er hat die kirchenrechtliche Stellung einer öffentlichen juristischen Person gemäß c. 116 CIC. Durch die Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg eingetragen.
- (3) Die Martinusgemeinschaft kann örtliche, rechtlich unselbständige Untergliederungen haben.
- (4) Sitz des Vereins ist Rottenburg am Neckar.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Ziel und Aufgabe des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke und die Förderung der Religion. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Unterstützung und Initiierung örtlicher Maßnahmen zur Ausgestaltung, Pflege und Belebung des Martinuswegs,
 2. Vernetzung von Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Gruppen am Martinusweg,
 3. Förderung der Gastfreundschaft am Martinusweg und Sorge um die Beherbergung und Versorgung der Pilger,
 4. Anregung zur Pilgerschaft und zu sozialem Handeln,
 5. Förderung und gemeinsame Pflege einer am Leben und Glauben des Hl. Martin orientierten Spiritualität,
 6. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und Pflege des Internetauftritts,
 7. Kontakt zu Pilgerinitiativen, Wandervereinen und Tourismusverbänden.
- (2) Über seine Zielsetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und / oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke mitarbeiten möchte.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Die Mitglieder haben in der Vollversammlung je eine Stimme.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Vollversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Vollversammlung.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur am Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erklärt werden,
 3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zielen und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens.
- (2) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Absatz 1 Nr. 3 durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt und schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Widerspruch einlegen, gerichtet an die Vollversammlung. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Vollversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Freiwillige Zuwendungen und Spenden sind möglich. Darüber hinaus ist jedes Mitglied eingeladen, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Gebet, Mitarbeit oder Gaben zum Gemeinschaftsleben beizutragen.

§ 6 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Vollversammlung.

§ 8 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus bis zu neun Personen. Er wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Vorstands zum / zur Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zum / zur stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eines / einer Geschäftsführers / Geschäftsführerin bedienen oder die Erledigung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der / die Geschäftsführer / Geschäftsführerin hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind im Einzelnen festzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Vollversammlung gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die ersten Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart von der Vollversammlung gewählt.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands im Amt. Die Bestellung der wiedergewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann von der Vollversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Vollversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds unverzüglich ein Ersatzmitglied durch die Vollversammlung gewählt. Die Bestellung des gewählten Ersatzmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit als Vorstand ehrenamtlich (unentgeltlich) aus. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 9 – Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem / der Vorsitzenden des Vorstands oder seinem / ihrer Stellvertreter/in vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der / die stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der / die Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Durch Beschluss der Vollversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Vollversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung,
 3. Führung der laufenden Geschäfte,

4. Vorbereitung der Vollversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Vollversammlung,
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 7. Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks,
 8. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Vollversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Vollversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Vollversammlung zu genehmigen ist.

§ 11 – Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- (2) Der Vorstand wird von dem / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich des / der Vorsitzenden bzw. bei dessen / deren Verhinderung einschließlich des / der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, ersatzweise seine / ihre Stellvertretung den Ausschlag.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem / der Vorsitzenden und von dem / der vom Vorstand bestellten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4 Satz 2 f.
- (7) Der / die Vorsitzende des Vorstands vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 – Geistliche/r Begleiter/in

Zur Förderung und Begleitung des geistlichen Lebens innerhalb der Martinusgemeinschaft kann die Vollversammlung eine/n geistliche/n Begleiter/in wählen. Kandidaten/innen müssen eine pastorale Berufsausbildung haben und Mitglied der Martinusgemeinschaft sein. Die Bestellung der gewählten geistlichen Begleitung bedarf der Bestätigung des Bischofs. Der / die geistliche Begleiter/in kann zugleich Mitglied des Vorstands sein.

§ 13 – Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

- (2) Die ordentliche Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den / die Vorsitzende/n des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstands, einzuberufen. Darüber hinaus ist die Vollversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Vollversammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Anträge, die auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die während der Vollversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Vollversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der in der Vollversammlung anwesenden Mitglieder die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (4) Außerordentliche Vollversammlungen können unter Wahrung der oben genannten Einladungsmodalität vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung verpflichtet, sofern dies mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Bischof von Rottenburg-Stuttgart unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich fordert. Im Übrigen ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, sofern das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (5) Die Vollversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet.
- (6) Die Vollversammlung ist nicht öffentlich. Der / die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, kann Gäste zulassen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

§ 14 – Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die Vollversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über die Erfüllung des Vereinszwecks des Vorstands,
 2. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 4. die Wahl des Abschlussprüfers,
 5. die Kontrolle des Vorstands,
 6. die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 7. die Entlastung des Vorstands,
 8. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 9. die Beschlussfassung über die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 10. die Beschlussfassung über die Bestellung eines / einer Geschäftsführers / Geschäftsführerin gemäß § 8 Abs. 2,
 11. die Beschlussfassung über die Bestellung eines / einer Kassensführers / Kassensführerin,
 12. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 14. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 15. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten.

§ 15 – Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der / die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Vollversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Über die Vollversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem / der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, und dem / der von der Vollversammlung gewählten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 305 ff. CIC sowie gemäß Nr. 19 der Partikularnorm unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung des Bischofs bedürfen insbesondere:
 1. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
 2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und Herabsetzungen,
 3. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 4. Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an oder durch Rechtsträger,
 5. die Auflösung des Vereins,
 6. Änderungen der Satzung.
- (3) Genehmigungspflichtige Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen werden erst wirksam, wenn sie vom Bischof genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Die Martinusgemeinschaft hat dem Bischof ihren Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs sowie ihren beschlossenen Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs unaufgefordert zur Information vorzulegen.
- (5) Der Bischof kann nach den entsprechenden Vorschriften des kirchlichen Rechts Maßnahmen der Vereinsorgane beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Diese Befugnis besteht auch, wenn eine Maßnahme gegen die Vereinssatzung oder ein staatliches Gesetz verstößt. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann der Bischof anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (6) Der eingetragene Verein St. Martinus-Gemeinschaft wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 17 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung, Umwandlung oder Zusammenlegung des Vereins sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird.

§ 19 – Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsicht zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

§ 20 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Von der Vollversammlung genehmigt am 01.09.2015

Genehmigt: Rottenburg, den 15.02.2016

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.